

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – März 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH: Voraussetzung für Minderheiten-Antragsrecht im Untersuchungsausschuss

Karlsruhe. Der 3. Strafsenat des BGH hatte über die Voraussetzungen einer Beweiserhebung nach § 17 Abs. 2 und Abs. 4 PUAG zu entscheiden, nachdem der NSA-Untersuchungsausschuss Beschwerde gegen einen Beschluss der Ermittlungsrichterin am BGH eingelegt hatte (Beschluss vom 23.02.2017 - 3 ARs 20/16).

Eine Minderheit des NSA-Untersuchungsausschusses hatte die Umsetzung eines im Untersuchungsausschuss gestellten Antrags erstrebt. Die Ausschussmehrheit hatte den Antrag abgelehnt. Die hiergegen angerufene Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs gab der Ausschussminderheit mit Beschluss Recht (vgl. Presseerklärung des BGH Nr. 209/2016). Der BGH hob den angefochtenen Beschluss der Ermittlungsrichterin auf.

Nach Ansicht der Bundesrichter ist das von der Ausschussminderheit gemäß § 17 Abs. 2 und 4 PUAG angestrebte Verfahren vor dem Bundesgerichtshof unzulässig, weil die Antragstellerin das dort vorgesehene Quorum nicht erreicht habe. Das Recht der Beweiserhebung einschließlich des Vollzugs eines bereits erlassenen Beweisbeschlusses und die Möglichkeit seiner gerichtlichen Durchsetzung gegen den Willen der Ausschussmehrheit stehe nicht jeder Minderheit von einem Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses zu. Dieses in § 17 Abs. 2 und 4 PUAG geregelte Beweiserhebungsrecht stehe entsprechend Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG vielmehr nur der Minderheit eines Untersuchungsausschusses zu, die ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestags repräsentiere.

BVerwG: Zugang zu Betäubungsmitteln zwecks Suizid

Leipzig. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG im Einzelfall ergeben kann, dass der Staat den Zugang zu einem Betäubungsmittel zu gestatten hat, das dem Patienten eine würdige und schmerzlose Selbsttötung ermöglicht (BVerwG 3 C 19.15 - Urteil vom 02.03.2017).

Die Ehefrau des Klägers litt seit einem Unfall unter einer hochgradigen, fast kompletten Querschnittslähmung. Wegen dieser von ihr als unerträglich und entwürdigend empfundenen Leidenssituation hatte sie den Wunsch, aus dem Leben zu scheiden. Sie beantragte beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels. Das BfArM lehnte den Antrag ab, weil eine Erlaubnis mit dem Ziel der Selbsttötung nicht vom Zweck des Betäubungsmittelgesetzes gedeckt sei. Daraufhin reiste die Frau in die Schweiz, wo sie sich mit Unterstützung eines Vereins für Sterbehilfe das Leben nahm.

Die Klage auf Feststellung, dass der Versagungsbescheid rechtswidrig und das BfArM zur Erlaubniserteilung verpflichtet gewesen sei, wiesen die deutschen Gerichte als unzulässig ab. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, dass der Kläger aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen Anspruch darauf habe, dass die nationalen Gerichte die Begründetheit der Klage prüften. In dem daraufhin wiederaufgenommenen Klageverfahren wurde das Feststellungsbegehren des Klägers von den Vorinstanzen als unbegründet abgewiesen. Das BfArM habe zu Recht angenommen, dass die beantragte Erlaubnis nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu versagen sei. Darin liege auch weder ein Verstoß gegen Grundrechte noch gegen Rechte und Freiheiten nach der EMRK.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Versagungsbescheid des BfArM rechtswidrig gewesen ist. Nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sei es grundsätzlich nicht möglich, den Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erlauben. Hiervon sei im Lichte des Selbstbestimmungsrechts in Extremfällen eine Ausnahme für schwer und unheilbar kranke Patienten zu machen, denen keine zumutbare Alternative – etwa durch einen palliativmedizinisch begleiteten Behandlungsabbruch – zur Verfügung stehe. Deshalb hätte das BfArM prüfen müssen, ob hier ein solcher Ausnahmefall gegeben war.

BGH: Bemessung der Geldbuße gegen eine juristische Person

Leipzig. Der 5. Senat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revision zweier Nebenkläger das landgerichtliche Urteil im Ausspruch über die Geldbußen unter Aufrechterhaltung der zugehörigen Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückgewiesen (Urteil vom 08.12.2016 – 5 StR 424/15).

Das Landgericht hatte die beiden Angeklagten wegen banden- und gewerbsmäßigem Subventionsbetruges verurteilt. Gegen die Nebenbeteiligten, deren Geschäftsführer die beiden Angeklagten jeweils waren, hatte das Landgericht eine Geldbuße in Höhe von 20.000 Euro und 10.000 Euro verhängt.

Bei der Festsetzung der Geldbuße habe das Landgericht nach Auffassung der Bundesrichter seine Bemessungsfaktoren nicht wie erforderlich dargelegt (Urteil vom 08.12.2016 – 5 StR 424/15):

Die Geldbuße sei gemäß § 30 OWiG vor allem nach dem Unrechtsgehalt der Bezugstat und deren Auswirkungen auf den geschützten Ordnungsbereich zu bemessen. Mit Blick auf die wirtschaftliche Gesamtsituation des Unternehmens komme auch dem durch die Straftat erlangten Vorteil eine entscheidende Rolle zu, weil das Bußgeld diesen nach §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG übersteigen soll. Der Begriff des Vorteils erfordere eine Saldierung nach dem Nettoprinzip. Eine Schätzung des Gewinns sei allerdings zulässig. Die Grundlagen, auf denen die Schätzung basiere, müssen in der gerichtlichen Entscheidung dargelegt werden, um die Nachprüfung der Bußgeldbemessung zu ermöglichen.

[2] Verwaltung

Überarbeitete WpHG-Bußgeldleitlinien

Frankfurt a. M. Am 22.02.2017 hat die BaFin überarbeitete Bußgeldleitlinien zum WpHG veröffentlicht (WpHG-Bußgeldleitlinien II; [hier](#) abrufbar). Ausgangspunkt sind geänderte Regelungen auf europäischer Ebene.

Verstöße gegen das WpHG können zukünftig u.a. mit erheblich höheren Geldbußen geahndet werden. Zur Bestimmung des Bußgeldrahmens stehen drei Alternative Höchstbeträge zur Verfügung, wobei jeweils der höchste dieser Beträge zur Anwendung kommt. So kann die BaFin beispielsweise bei Verstößen gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht gegen juristische Personen eine betragsmäßige Geldbuße von bis zu 2,5 Mio. Euro, eine umsatzbezogene Geldbuße von bis zu 2 % des Gesamtjahresumsatzes oder (es gilt gem. § 39 Abs. 5 WpHG auf den Konzernumsatz abzustellen) eine Geldbuße in Höhe des Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils verhängen (mehrerlösbezogener Höchstbetrag). Für natürliche Personen gilt in diesen Fällen eine betragsmäßige Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro. Der mehrerlösbezogene Höchstbetrag beträgt ebenfalls das Dreifache des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils.

Auf der zweiten Stufe der Bußgeldzumessung werden sodann – wie bisher – tat- und täterbezogene Umstände berücksichtigt. Hierzu unterscheidet die BaFin zunächst zwischen Emittentengruppen. Ausschlaggebend für die Eingruppierung ist die Marktkapita-

lisierung. Durch die Überarbeitung sind zwei neue Emittentengruppen hinzugekommen, was eine bessere Differenzierung ermöglichen soll.

Anschließend bewertet die BaFin die konkreten Tatumstände und ordnet sie der Schwere nach ebenfalls in verschiedene Kategorien ein. Dabei sind nach der Überarbeitung der Leitlinien neben Tatumständen, die bei Verstößen häufig auftreten, auch atypische Sachverhalte erfasst, die sich durch einen erhöhten Unrechtsgehalt auszeichnen sollen und daher einer besonderen Abschreckung bedürften.

Vorschläge zur Stärkung der Kartellrechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten

Brüssel. Nach Plänen der EU-Kommission soll den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die Durchsetzung des EU-Kartellrechts erleichtert werden. Dies geht aus einem „Vorschlag für eine Richtlinie „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ vom 22.03.2015 hervor. Der Text des Vorschlags ist [hier](#) abrufbar.

Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sollen nach dem Willen der Kommission über ein gemeinsames Mindestinstrumentarium und wirkungsvolle Durchsetzungsbefugnisse verfügen, durch die Folgendes gewährleistet werden sollte:

- „- ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln, ohne dass sie Anweisungen von öffentlichen oder privaten Stellen entgegennehmen,*
- die notwendige finanzielle und personelle Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,*
- die notwendigen Beweiserhebungsbefugnisse, wie das Recht, Mobilfunkgeräte, Laptops und Tablets zu durchsuchen,*
- angemessene Instrumente zur Verhängung verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen das Kartellrecht der EU: Der Vorschlag enthält unter anderem Regeln zur Haftung von Muttergesellschaften und zur Rechtsnachfolge, damit Unternehmen etwaigen Geldbußen nicht durch eine Umstrukturierung des Konzerns entgehen können. Zudem werden die nationalen Wettbewerbsbehörden auch die Vollstreckung von Geldbußen gegenüber an einem Kartellvergehen beteiligten Unternehmen durchsetzen können, die im Inland über keine Niederlassung verfügen. Gerade diese Vorschrift ist angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen von besonderer Bedeutung,*
- aufeinander abgestimmte Kronzeugenregelungen, die einen Anreiz für Unternehmen schaffen, Beweise für rechtswidrige Kartelle vorzulegen. Das macht es für Unternehmen insgesamt attraktiver, Kronzeugenregelungen in Anspruch zu nehmen und eine Kartellbe-*

teiligung einzugestehen“, (s. hierzu die Pressemitteilung der Kommission vom 22.03.2017, [hier](#) abrufbar).

Die Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden sollen nach dem Willen der Kommission erweitert werden.

Die Kommission hatte zuvor verschiedene Defizite identifiziert. Betreffend die bestehenden Untersuchungsbefugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) wird in dem Vorschlag beispielsweise ausgeführt:

„Viele NWB verfügen nicht über alle Mittel, die sie zur wirksamen Aufdeckung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht benötigen. Einigen NWB fehlt es an wesentlichen Untersuchungsbefugnissen, etwa zur Erhebung von Beweismitteln auf Mobiltelefonen, Laptops, Tablets usw., was im digitalen Zeitalter einen gravierenden Nachteil darstellt. Ihren Untersuchungsbefugnissen fehlt es häufig an „Biss“, weil die Unternehmen nicht mit wirksamen Sanktionen rechnen müssen, wenn sie sich den Befugnissen nicht beugen.“

[3] Gesetzgebung

Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung beschlossen

Berlin. Der Bundestag hat am 23.03.2017 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in der Fassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11640, beschlossen. Der vollständige Text der Beschlussempfehlung des Ausschusses kann [hier](#) aufgerufen werden.

Die Notwendigkeit der Reform wurde damit begründet, dass die bisherigen Regelungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung „unübersichtlich und in der praktischen Anwendung fehleranfällig“ seien. Das bisherige Konzept der Rückgewinnungshilfe wird insbesondere von den Strafverfolgungsbehörden als ein Hindernis für effektive Vermögensabschöpfung gesehen. Die geplanten Neuerungen sehen einige, teilweise kontrovers diskutierte Neuerungen vor. Insbesondere die neuen Vorschriften zur erweiterten Einziehung (§ 73b StGB-E), zur selbständigen Einziehung (§ 76a Abs. 1 StGB-E), die Streichung der bisherigen Härtefallregelung (§ 73c Abs. 1 S. 1 StGB) sowie die Möglichkeit zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB-E) riefen u. a. verfassungsrechtliche Bedenken hervor. So soll beispielsweise nach § 76a Abs. 4 StGB-E möglich sein, in einem laufenden Verfahren Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten (anderen) rechtswidrigen Tat selbständig einzu-

ziehen, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass der sichergestellte Gegenstand aus einer irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt („non conviction based confiscation“). Mit hin ist nicht erforderlich, dass die Tat im Einzelnen festgestellt wird.

Kontrovers diskutiert wird auch, ob die Neuregelung zur Bestimmung des Wertes des Erlangten, § 73d StGB-E, eine „Abkehr vom Bruttoprinzip“ bedeutet. Aus Sicht der Bundesregierung sei der neue § 73d StGB als Stärkung und Konkretisierung des Bruttoprinzips und nicht als Abkehr davon zu verstehen.

Der beschlossene Entwurf sieht eine begriffliche Änderung vor: Der Begriff des „Verfalls“ wird abgeschafft, womit jedoch keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der 7. Titel im StGB wird künftig „Einziehung“ lauten.

Gesetzentwurf zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren: Weitestgehend Einigkeit bei Sachverständigen

Berlin. Der Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, BT- Drs. 18/10144, war am 29.03.2017 (BT-Drucksache 18/10144) Gegenstand einer Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages. Sachverständige aus Theorie und Praxis äußerten ihre Einschätzung zum Gesetzentwurf, mit dem die Bundesregierung eine "moderate Lockerung" des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung beabsichtigt. Die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs soll in besonderen Fällen in Hörfunk und Fernsehen ausgestrahlt werden können. Bei Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung soll eine audiovisuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt werden. Der vollständige Text des Gesetzentwurfes ist [hier](#) abrufbar.

Die Sachverständigen äußerten sich überwiegend zustimmend zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. So äußerten der Deutsche Anwaltverein (DAV) sowie der Deutsche Richterbund (DRB) ihr grundlegendes Einverständnis mit dem Entwurf, wobei eine anfängliche Skepsis der Überzeugung gewichen sei, dass eine moderate Öffnung zugelassen werden könne. Der DRB äußerte indes Bedenken bezüglich der Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen zu zeithistorischen und wissenschaftlichen Zwecken. Diese könnten die Prozessführung erschweren und die Wahrheitsfindung einschränken. Herr Richter am BGH Mosbacher hingegen betonte die Wichtigkeit zeitgeschichtlicher Aufnahmen und wies darauf hin, dass eine selbstbewusste Justiz sich nicht verstecken müsse. Die Sachverständigen aus der Medienlandschaft schätzten den Gesetzentwurf unterschiedlich ein. Während der Leiter der ARD-Rechtsredaktion des SWR auf das große Interesse der Öffentlichkeit an den Entscheidungen der obersten Bundesgerichte hinwies und den Gesetzentwurf begrüßte, hielt Reinhard Müller von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eine Öffnung für nicht geboten. Der Gesetzentwurf sei dem Zeitgeist

geschuldet und referiere "unkritisch" den Medienwandel. Wichtiger als die schnelle Berichterstattung sei die Auslegung und Einordnung von Urteilen.

Bundestag beschließt Vorschriften gegen Korruption im Rahmen von Sportereignissen

Berlin. Der Bundestag hat am 09.03.2017 den Gesetzentwurf zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, BT-Drs. 18/8831, gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 08.03.2017, BT- Drs. 18/11445, beschlossen. Der Text der Beschlussempfehlung ist [hier](#) abrufbar. Die Beschlussempfehlung enthält eine wesentliche Erweiterung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Der neue Straftatbestand des Sportwettbetruges gemäß § 265c StGB-E soll wegen der „oftmals gegebene Nähe zur organisierten Kriminalität“ in den Kreis der Geldwäschevortaten des § 261 StGB aufgenommen werden.

Gesetzentwurf zur effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens: Vermehrte Videoaufzeichnungen polizeilicher Vernehmungen gefordert

Berlin. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“, BT-Drs. 18/11277, vorgesehene Erweiterung der Videoaufzeichnung polizeilicher Vernehmungen ist in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses auf Zustimmung gestoßen. Der vollständige Text des Gesetzentwurfes kann [hier](#) aufgerufen werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der bisher in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs angewandten Videotechnik auf Tötungsdelikte und Fälle „besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten“ vor. Die Erweiterung der „audiovisuellen Dokumentationsmöglichkeiten soll in erster Linie der Verbesserung der Wahrheitsfindung“ aber auch „dem Schutz des Beschuldigten vor unsachgemäßen und – im Sinne des § 136a StPO – rechtswidrigen Vernehmungsmethoden“ dienen. Dementsprechend waren sich in der Anhörung sowohl richterliche als auch anwaltliche Sachverständige überwiegend einig darüber, dass vermehrte Videoaufzeichnungen von Vernehmungen grundsätzlich wünschenswert sind. Der ehemalige Richter am BGH Axel Boetticher kritisierte nur, dass der Gesetzentwurf enger gefasst sei als der Referentenentwurf. Der DAV plädierte dafür, die audiovisuelle Aufzeichnung bei allen Vernehmungen vorzuschreiben. Größere Bedenken äußerte der Richter am Landgericht München Markus Löffelmann. Die Videoaufzeichnung könne "im Einzelfall sinnvoll sein", aber man solle es ins Ermessen der Vernehmungspersonen stellen, ob und wann sie eingesetzt wird. Bei der Vernehmung von Beschuldigten könne eine Videoaufzeichnung deren Recht, sich nicht selbst zu belasten, einschränken. Das unterscheide sie von Zeugenvernehmungen. Mit

der Videoaufzeichnung produziere der Beschuldigte ein zusätzliches Beweismittel und schränke damit seine Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Strafrechtliche Haftung für Schäden durch Systeme künstlicher Intelligenz?

Berlin. Experten diskutierten am 22.03.2017 in einem Fachgespräch des Ausschusses „Digitale Agenda“ den gesetzlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Haftung für Schäden, die durch Systeme künstlicher Intelligenz verursacht werden. Dabei vertrat die Mehrheit der Experten die Auffassung, dass die technologische Entwicklung eine Neuregelung von Haftungsfragen und Versicherungsmodellen erfordere. Als weiteres zentrales Problem benannten sie den Datenschutz.

Immer mehr technische Anwendungen funktionieren heute auf der Grundlage künstlicher Intelligenz, z. B. autonome Maschinen, die Autos lenken oder Systeme, die Schach spielen oder E-Mails beantworten können. In der Medizin zählen auch sogenannte "intelligente Prothesen" zur Anwendung künstlicher Intelligenz. Diskutiert werden Herstellerhaftung, Halterhaftung sowie Idee, die Maschinen zu Rechtspersonen zu machen. Während für den zivilrechtlichen Bereich Lösungsansätze gefunden werden könnten, beispielsweise durch Globalversicherungen, sei die Frage nach der strafrechtlichen Haftung sehr problematisch, so die Experten des Fachgesprächs.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

FG Hessen zu Cum/Ex

Kassel. Das Hessische Finanzgericht hat die Klage einer Bank auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer aus eigenen Aktienkäufen um den Dividendenstichtag abgewiesen (Urteil vom 10.03.2017, Az.: 4 K 977/14). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

Die Bank als Aktienkäufer habe keinen Anspruch auf die von der ausschüttenden Aktiengesellschaft auf die originäre Dividende abgeführte Kapitalertragsteuer, da sie erst im Zeitpunkt der Belieferung mit den Aktien und damit nach dem Dividendenstichtag Aktieinhaberin geworden sei. Das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien sei nicht bereits vor dem Dividendenstichtag mit Abschluss des Aktienkaufvertrages auf die Bank übergegangen. Ausgehend vom Wortlaut hat das Gericht die Regel-Ausnahme-Systematik der einschlägigen Norm des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AO dargelegt, die nach der juristischen Auslegungsmethodik nur eine einmalige Zurechnung eines Wirtschaftsgutes an ein Steuersubjekt zulasse.

Soweit sich die Klägerin hinsichtlich des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs berufe (DStR 2000, 462), lägen die Voraussetzungen, an die der BFH in dem Fall die Rechtsfolge des vorzeitigen Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums geknüpft hat, bei den vorliegenden außerbörslichen Aktiengeschäften nicht vor. In einer weiteren von der Klägerin herangezogenen Entscheidung des BFH vom 16.04.2014 (DStR 2014, 2012) habe der BFH ausdrücklich gerade keine Aussage zu den hier streitigen Geschäften getroffen.

Auch die Bezugnahme der Klägerin auf die Aussage des Gesetzgebers zum wirtschaftlichen Eigentum in seiner Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/2712 und BR-Drs. 622/06, 77) zum Jahressteuergesetz 2007 gehe fehl. Vor dem Regelungshintergrund der Einführung eines neuen Einkünftebestands in § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG handele es sich bei der in der Gesetzesbegründung gemachten Aussage zum wirtschaftlichen Eigentum um ein obiter dictum, das nach den juristischen Auslegungsregeln nicht dem Willen des Gesetzgebers zugerechnet werden könne. Mit dem Gesetz habe der Gesetzgeber gerade nicht die mehrfache Anrechnung einer einmal abgeführten Kapitalertragsteuer gebilligt, vielmehr habe er durch die Einführung eines weiteren Einnahmetatbestands und die Kapitalertragsteuereinbehaltungspflicht auf Dividendenkompensationszahlungen (§ 44 Abs. 1 EStG) ein in sich geschlossenes Besteuerungssystem eingeführt. Dieses System ziele gerade darauf ab, Steuerausfälle bei cum/ex-Aktienverkäufen vom Leerverkäufer zu vermeiden. Wie sich aus der tragenden Gesetzesbegründung ergebe, habe er dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung stellen wollen, die dem Anrechnungsanspruch beim Erwerb vom Aktienleerverkäufer entspreche.

Einen Anspruch der Bank auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf von ihr als Dividendenkompensationszahlungen erhaltene Ausgleichszahlungen hat das Gericht abgelehnt, da nachgewiesen sei, dass die Depotbanken der Aktienverkäufer - soweit es sich um inländische Banken handelte, entgegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung - keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben hatten.

Anhörung zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Berlin. Der Bundestags-Finanzausschuss hat öffentlich zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (BT-Drs. 18/11233, 18/11531) angehört. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung Gewinnverlagerungen unterbinden und die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen einschränken.

Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) warnte in der Anhörung vor negativen Auswirkungen für die hiesige Forschung. Der Gesetzentwurf verursache „systematische Verwerfungen, denn er lässt sich nur schwer in bestehendes nationales und in-

ternationales Recht integrieren.“ Demgegenüber sprachen Vertreter der Wissenschaft (Prof. Reimer, Universität Heidelberg; Prof. Hechtner, Freie Universität Berlin) über einen ausgewogenen und schlüssigen Entwurf. Jürgen Brandt, Richter am BFH, meinte, dem Gesetzgeber sei ein "guter Entwurf gelungen".

Bundesregierung plant Zentralstelle gegen Geldwäsche

Berlin. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingebracht, BT-Drs. 18/11555. Der vollständige Text des Gesetzentwurfes vom 17.03.2017 ist [hier](#) abrufbar. Nach dem Entwurf müssen geldwäscherechtlich Verpflichtete strengere Vorgaben beachten, zum Beispiel bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen. Außerdem soll eine Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden. Sie soll geldwäscherechtliche Meldungen entgegennehmen, analysieren und bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Stellen weiterleiten. Alle wirtschaftlich Berechtigten sollen zudem künftig in einem elektronischen Transparenzregister erfasst werden.

BGH: Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen privatwirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand

Karlsruhe. Der I. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch auch gegenüber Aktiengesellschaften geltend gemacht werden kann, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind und deren Anteile sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (Urteil vom 16.03.2017 - I ZR 13/16).

Geklagt hatte ein Journalist, der recherchierte, ob bestimmte politisch herausgehobene Internetblogs mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, die Leistungen der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserentsorgung erbringt. Die Mehrheit der Aktienanteile wird von Kommunen gehalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Auskunftserteilung ab dem Jahr 2009 verurteilt. Es hatte angenommen, die Beklagte sei nach § 4 Abs. 1 LPresseG NRW zur Auskunft verpflichtet. Sie sei eine Behörde im presserechtlichen Sinn, weil sie von kommunalen Aktionären beherrscht und von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge eingesetzt werde.

Der BGH hat die Anschlussrevision des Klägers zurückgewiesen. Der presserechtliche Begriff der Behörde erfasse auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden. Eine Beherrschung in diesem Sinne sei in der

Regel anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der privatrechtlichen juristischen Person im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall gegeben.

[5] Internationales

Herausgabe von Daten aus ausländischen Cloud-Speichern an deutsche Behörden / Datenaustausch der Ermittlungsbehörden der Europäischen Union

Berlin/Brüssel. Erneut ging es in einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag um die Frage, ob und mit welchem Inhalt Vereinbarungen zwischen Deutschland und amerikanischen Cloud-Betreibern (solche Betreiber sind etwa Microsoft, Apple, Dropbox oder Google) bestehen, wonach Bundesbehörden Direktanfragen betreffend Datenherausgaben bei den Betreibern in den USA stellen können (BT-Drs. 18/11362). Auf eine frühere Kleine Anfrage derselben Fraktion (BT-Drs. 18/10948) hatte die Bundesregierung bereits im Januar darauf verwiesen, dass aus Gründen der Geheimhaltung eine Beantwortung in weiten Teilen nur im nichtöffentlichen Antwortteil erfolgt. Auch auf die erneute Anfrage – in der es insbesondere auch um die Methodik und die technische Abwicklung solcher Direktanfragen geht – blieb die Bundesregierung vergleichsweise wortkarg und verwies darauf, dass die Antwort „spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zugänglich machen“ würde (a.a.O. S. 2) und die Fragen daher aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden.

Einen kleinen Einblick enthielt die Antwort dagegen betreffend Bestrebungen der Europäischen Kommission, über ein Internetportal die Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften in der Europäischen Union zu vernetzen. Daran werde, wenngleich noch in einem frühen Stadium, derzeit gearbeitet, wobei momentan grundsätzliche Fragen – wie zum Beispiel eine mögliche zentrale oder dezentrale Struktur des Portals – Gegenstand der Arbeit sei. Bis zur Fertigstellung des Portals würde noch ein Zeitraum von 18 bis 30 Monaten erwartet.

Spezieller Umweltstraftatbestand für Vergehen in der Antarktis

Berlin. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/11529) vorgelegt, mit dem bestimmte umweltgefährdende Handlungen in der Antarktis unter Strafe gestellt werden sollen. Durch das Gesetz sollen Vorschriften aus Anlage VI des Umwelt-

schutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag durch ein eigenes Gesetz umgesetzt werden. Wer nach dem Gesetzesentwurf in der Antarktis einen sogenannten umweltgefährdenden Notfall auslöst (nach § 2 Ziffer 8 des Entwurfs ein Unfallereignis, das zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die antarktische Umwelt führt oder unmittelbar zu führen droht) und nicht sofort sicherstellt, dass erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden, macht sich künftig nach § 18 des Entwurfs strafbar (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe), vorausgesetzt, dass der Täter vorsätzlich handelt und mit der Tat eine Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter beziehungsweise eine nachhaltige Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt der Antarktis einhergehen. Andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Gegen (unter anderem) diese Strafvorschrift hat der Bundesrat, ausweislich seiner Stellungnahme vom 10.03.2017, verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf die Bestimmtheit der Norm angemeldet, die die Bundesregierung allerdings ausweislich ihrer Antwort nicht teilt.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.